

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 16/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft,
Böblingen, Friedrich-Gerstlacher-Straße 15,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Mai 1995 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und von W u l f e n sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und B r ü n i n g für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1993 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob dem Kläger wegen einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 1303 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 vH zu gewähren ist.

Im Jahre 1977 machte der Kläger erstmals geltend, er habe sich in seinem Beruf als Parkett-Versiegeler eine PVC-Schädigung zugezogen, die als BK zu entschädigen sei. In dem damaligen Verfahren vor dem Sozialgericht <SG> (S 7 U 897/78) kamen Prof. Dr. V. und Dr. Dr. Z. in einem gemeinsam erstellten Gutachten zu dem Ergebnis, daß ein ursprünglicher Zusammenhang zwischen der bei dem Kläger vorliegenden chronischen Hämolyse und seiner beruflichen Tätigkeit nicht wahrscheinlich sei. Der Kläger nahm daraufhin seine Klage zurück.

Am 20. November 1987 versiegelte der Kläger einen Parkettboden und zog sich dabei eine akute Inhalationsintoxikation zu. Die Württembergische Feuerversicherungs-AG, bei der der Kläger eine private Unfallversicherung abgeschlossen hatte, übersandte der Beklagten ein nervenärztliches Gutachten des Privatdozenten Dr. R. vom 16. Juni 1988, wonach die Intoxikation vom 20. November 1987 keine Ausfälle auf neurologischem Gebiet hinterlassen habe. Allerdings könne die Inhalationsintoxikation auch Kopfschmerzen zur Folge haben, wobei nicht gesagt werden könne, wie lange solche Kopfschmerzen als unmittelbare Unfallfolge diskutiert werden könnten. Möglich sei auch, daß bei dem Kläger eine psychoreaktive Fehlentwicklung mit überwertiger Verarbeitung des Unfalles in Gang gekommen sei, woraus ebenfalls psychogene Kopfschmerzen resultieren könnten. Auf Anforderung der Beklagten erstattete Prof. Dr. M., Neurologische Universitätsklinik T., ein Gutachten vom 26. Oktober 1988, in welchem er ausführte, die akute Inhalationsintoxikation habe keine dauerhaften Gesundheitsstörungen zur Folge gehabt. Auch für eine chronische Intoxikation fehlten hinreichende Anhaltspunkte. Die geklagten Störungen des subjektiven Befindens seien recht unspezifisch und könnten ohne nachweisbare Erkrankungen und Schädigungen des Gehirns und anderer Organsysteme nicht als Folge einer chronischen Intoxikation durch einen sogenannten Listenstoff gewertet werden. In einem weiteren von der Beklagten angeforderten nervenärztlichen Gutachten kam Prof. Dr. Re. zu dem Ergebnis, daß Folgen der Intoxikation auf nervenfachärztlichem Gebiet nicht festzustellen seien.

Mit Bescheid vom 27. November 1990 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Rente ab. Im anschließenden Klageverfahren hat Dr. H. gemeinsam mit Dr. Vo. gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein nervenfachärztliches Gutachten erstattet, in welchem



keine auf die Intoxikation zurückzuführende neurologische Schädigungen objektiviert werden konnten. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Januar 1993).

Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, seine Ehefrau als Zeugin zu hören, die bestätigen könne, daß die Kopfschmerzen nach dem Unfall vermehrt aufgetreten seien. Ferner hat der Kläger die Einvernahme des Prof. Dr. M. beantragt, der sein Gutachten, insbesondere die abschließende Beurteilung, vor dem Landessozialgericht (LSG) erläutern möge. Das LSG hat die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß vom 21. Oktober 1993 zurückgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch des Klägers sei unbegründet, weil sich mit Blick auf die ärztlichen Gutachten nicht feststellen lasse, daß die bei dem Kläger vorliegenden Beschwerde durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden seien. Das gelte auch für das Gutachten des Prof. Dr. M., welches das LSG urkundenbeweislich habe verwerten können. Für eine Einvernahme der Ehefrau des Klägers als Zeugin habe keine Veranlassung bestanden.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen und formellen Rechts. Das LSG habe §§ 580, 581 Abs 1 iVm § 551 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und die gerichtliche Aufklärungspflicht verletzt. Insgesamt betrachtet habe das LSG sachliches Recht verletzt, weil eine Ursächlichkeit der Intoxikation für die Gesundheitsschäden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht. Zwar hätte tatsächlich keines der Gutachten einen wahrscheinlichen Kausalzusammenhang zwischen den Beschwerden - insbesondere Kopfschmerzen - und der akuten Vergiftung bestätigen können. Andererseits könne bei dieser Form einer Schädigung mit flüchtigen Giftstoffen und unspezifischen Wirkungen praktisch nie ein konkreter Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und Schaden nachgewiesen werden. Es müsse daher zu einer Beweislastumkehr kommen. Ein hinreichend wahrscheinlicher Kausalzusammenhang bestehe demnach, wenn die Giftstoffe allgemein zur Verursachung der Folgen geeignet seien, ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Schadensereignis und erstmaligem Auftreten der Gesundheitsschäden bestehe und die alleinige und ausschließliche Verantwortlichkeit einer anderen Ursache nicht nachgewiesen werden könne. Im vorliegenden Fall sei den Gutachten zu entnehmen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den vom Kläger verwendeten Arbeitsstoffen und Kopfschmerzen, einschließlich Spätschäden am ZNS, jedenfalls grundsätzlich für möglich gehalten werde. Außerdem bestehe ein deutlicher zeitlicher Zusammenhang zwischen dem erstmaligen Auftreten der Kopfschmerzen in der heute noch bestehenden Form und der Intoxikation.

Ferner habe das LSG seine Aufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG). So hätte das LSG durch die beantragte Vernehmung der Ehefrau des Klägers in Erfahrung bringen können, daß die Kopfschmerzen nach der Intoxikation anders und vermehrt aufgetreten seien als vor diesem Ereignis. Über diesen Antrag hätte sich das LSG nicht einfach hinwegsetzen



dürfen. Schließlich bestünden auch Bedenken gegen den Inhalt der Gutachten. So sei das Gutachten H. /Vo. ungeeignet, weil es offensichtlich voreingenommen sei. Die übrigen Gutachten seien in den Jahre 1988 bis 1990 angefertigt worden, so daß nicht ausgeschlossen werden könne, daß die wissenschaftliche Bewertung bis zur Entscheidung durch das LSG veraltet gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1993, das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. Januar 1993 und den Bescheid der Beklagten vom 27. November 1990 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anerkennung einer BK nach Nr 1303 der Anlage 1 der BKVO Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 vH zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1993 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt ergänzend aus, daß insbesondere kein Verstoß gegen § 103 SGG erkennbar sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist unbegründet.

Die von dem Kläger geltend gemachten Beschwerden - insbesondere Kopfschmerzen - sind nicht als BK zu entschädigen.

Zutreffend hat das LSG entschieden, daß die genannten Beschwerden nicht durch die Tätigkeit des Klägers als Parkett-Versiegler verursacht worden sind. Ausgehend von § 551 Abs 1 iVm §§ 580, 581 Abs 1 RVO ist es in Anwendung der von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität entwickelten Grundsätzen und unter Würdigung der ärztlichen Gutachten zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den geklagten Kopfschmerzen und der versicherten Tätigkeit nicht wahrscheinlich ist.



Der Ansicht des Klägers, in Fällen der vorliegenden Art müsse es zu einer Umkehr der Beweislast kommen, kann der Senat nicht beitreten. Das BSG hat in seinem Urteil vom 29. Januar 1974 (SozR 2200 § 551 Nr 1) grundsätzlich und mit ausführlicher Begründung entschieden, daß das geltende Recht eine Umkehr der Beweislast in einer Art Kausalitätsvermutung nicht zulasse. Dieser Rechtsprechung hat der Kläger weder neue Argumente entgegengesetzt, noch Besonderheiten des vorliegenden Falles aufgezeigt, die eine andere Beurteilung der Beweislastverteilung rechtfertigen könnten. Die vorgebrachten Verfahrensrügen sind nicht begründet, so daß der Senat an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG). Insbesondere hat das LSG seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht verletzt. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, das LSG hätte sich über seinen Beweisantrag auf Einvernahme seiner Ehefrau als Zeugin nicht einfach hinwegsetzen dürfen, kann diesem Vorwurf nicht gefolgt werden. Denn zu dem Beweisangebot, die Zeugin könne nähere Angaben zu den Kopfschmerzen des Klägers machen, hat das LSG in dem angefochtenen Beschluß einerseits ausgeführt, daß das Vorhandensein der Kopfschmerzen als wahr unterstellt werden könne; zum anderen hat es vor allem darauf hingewiesen, daß sich aus den Angaben der angebotenen Zeugin, bei der es sich um eine Nichtmedizinerin handle, keine Erkenntnisse auf die hier im Streit befindliche Ursache der Kopfschmerzen ergeben könnten. Mit letzterem Argument hat sich der Kläger weder auseinandergesetzt noch sind Gesichtspunkte dafür erkennbar, daß sich das LSG im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hätte gedrängt fühlen müssen, die Ehefrau des Klägers als Zeugin zu höhen. Dem stehen insbesondere die Ausführungen der Sachverständigen zur Kausalitätsfrage entgegen, auf die sich das LSG bei seiner Beweiswürdigung bezogen hat.

Soweit sich der Kläger gegen den Inhalt dieser Gutachten - im Rahmen der Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) - wendet, sind seine Verfahrensrügen ebenfalls unbegründet. So sind Einwendungen gegen Gutachten dem Gericht binnen angemessener Frist mitzuteilen (§ 411 Abs 4 der Zivilprozeßordnung iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG), damit das Gericht und ggf auch die Sachverständigen in die Lage versetzt werden, angemessen zu reagieren. Der Kläger legt nicht dar, weshalb er seine Einwendungen gegen die Gutachten im Berufungsverfahren nicht vorgebracht hat, so daß nicht nachvollziehbar ist, inwiefern das LSG die Einwendungen verfahrensfehlerhaft nicht beachtet haben soll. Im übrigen fehlt es auch an einer schlüssigen Darlegung, inwiefern der angefochtene Beschluß auf der gerügten Beweiswürdigung beruhen kann.

Auf den im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich erhobenen Vorwurf, das LSG sei dem Antrag auf Anhörung des Prof. Dr. M. verfahrensfehlerhaft nicht gefolgt, hat sich der Kläger im Revisionsverfahren nicht mehr gestützt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)